

AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

11. Februar 2016

40. Jahrgang / Nr. 5

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

29. Berichtigung der Haushaltssatzung der **Stadt Otterndorf**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2016
30. Haushaltssatzung der **Samtgemeinde Am Dobrock**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2016
31. Haushaltssatzung der **Samtgemeinde Land Hadeln**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2016

32. Satzung der **Gemeinde Osten**, Landkreis Cuxhaven, über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 "An der Landstraße" vom 7. Oktober 2015
33. Haushaltssatzung der **Gemeinde Schiffdorf**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2016 vom 9. Dezember 2015
34. Haushaltssatzung der **Gemeinde Wanna**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2016 vom 17. Dezember 2015

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

29.

BERICHTIGUNG

der Haushaltssatzung der Stadt Otterndorf, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2016

In § 1 der o. g. Satzung, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 2 vom 21. Januar 2016, lfd. Nummer 6, muss es statt „Haushaltsjahr 2015“ „Haushaltsjahr 2016“ heißen.

Otterndorf, den 28. Januar 2016

Stadt Otterndorf
Der Stadtdirektor
Zahrte

30.

HAUSHALTSSATZUNG

der Samtgemeinde Am Dobrock, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Am Dobrock in der Sitzung am 14. Dezember 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 9.559.300 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 10.045.000 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €

2. im **Finanzaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 9.056.800 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 9.325.200 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionen 630.000 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionen 1.382.900 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 710.000 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 315.200 €

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzaushaltes	10.396.800 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzaushaltes	11.023.300 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 710.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 9.718.100 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird festgesetzt auf 47,5 % der Steuerkraftmesszahlen, die für die Berechnung der Kreisumlage für 2016 zu Grunde gelegt werden.

§ 6

Gemäß § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sind vom Rat zu beschließen:

- a) überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 10.000 € überschreiten,
b) außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 5.000 € überschreiten.

Cadenberge, den 14. Dezember 2015

Samtgemeinde Am Dobrock
Peter Uhl
(L.S.) Allgemeiner Vertreter die/der
Samtgemeindebürgermeister/in

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Am Dobrock, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), und § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 423), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 2. Februar 2016 unter dem Aktenzeichen 15 02 6 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 15. bis 23. Februar 2016 während der Dienststunden zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Am Dobrock im Rathaus Cadenberge, Am Markt 1, öffentlich aus.

Cadenberge, den 11. Februar 2016

Samtgemeinde Am Dobrock
Die Samtgemeindebürgermeisterin/
Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung
Uhl

31.

HAUSHALTSSATZUNG der Samtgemeinde Land Hadeln, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Land Hadeln in seiner Sitzung am 15. Dezember 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 16.578.500 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 16.814.500 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 70.000 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
 2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 15.795.200 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 15.381.800 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionen auf 405.700 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionen auf 1.743.900 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 1.338.200 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 627.100 €
- festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.338.200 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 536.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.086.400 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindevumlage wird auf 49,5 v. H. der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Land Hadeln festgesetzt.

§ 6

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gelten als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 3.000,- € nicht übersteigen.

Otterndorf, 15. Dezember 2015

(L.S.)

Samtgemeinde Land Hadeln
Zahrte
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Land Hadeln, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), und § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 423), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 2. Februar 2016 unter dem Aktenzeichen 15 2 11 01 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 15. bis 23. Februar 2016 während der Dienststunden zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Land Hadeln im Rathaus Otterndorf, Marktstraße 21, öffentlich aus.

Otterndorf, den 11. Februar 2016

Samtgemeinde Land Hadeln
Der Samtgemeindebürgermeister
Zahrte

32.

SATZUNG der Gemeinde Osten, Landkreis Cuxhaven, über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 "An der Landstraße" vom 7. Oktober 2015

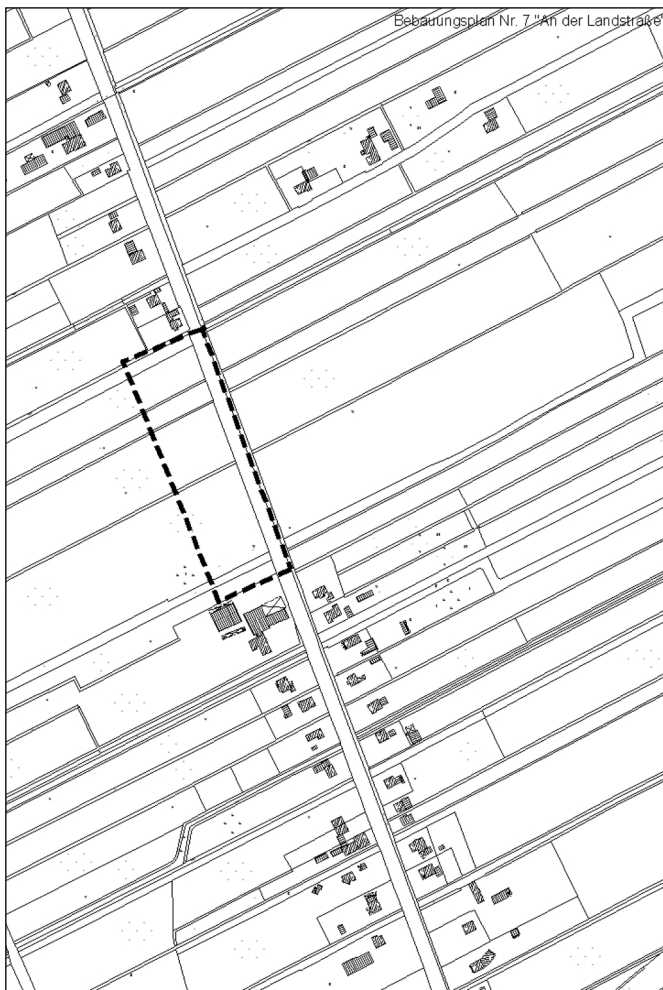
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), hat der Rat der Gemeinde Osten diesen Bebauungsplan 7 "An der Landstraße" bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Osten, den 07. Oktober 2015

Gemeinde Osten
Hubert Brauer
Bürgermeister (L.S.) Gemeindedirektor

Der vom Rat der Gemeinde Osten in der Sitzung am 07. Oktober 2015 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 7 "An der Landstraße" wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 „An der Landstraße“ durch schwarze Umrandung dargestellt.



Der Bebauungsplan mit seiner Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Hemmoor, 21745 Hemmoor, Rathausplatz 5, Zimmer 20, während der Zeit des Publikumsverkehrs von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 7 „An der Landstraße“ in Kraft.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Osten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Osten, den 11. Februar 2016

Gemeinde Osten
Der Gemeindedirektor
Brauer

33.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2016 vom 9. Dezember 2015

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf in seiner Sitzung am 09. Dezember 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 21.766.216,29 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 22.305.314,47 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0,00 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 28.500,00 €
2. im **Finanzaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 20.024.500,00 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 19.442.741,00 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 110.700,00 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2.023.200,00 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 1.912.500,00 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 610.300,00 €

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzaushaltes 22.047.700,00 €
- der Auszahlungen des Finanzaushaltes 21.076.241,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.912.500,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.300.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 Grundsteuer A - für die landwirtschaftlichen Betriebe 500 %
 - 1.2 Grundsteuer B - für die Grundstücke 415 %
2. Gewerbesteuer 350 %

Schiffdorf, den 09. Dezember 2015

Gemeinde Schiffdorf
Wirth
Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Schiffdorf für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 04. Februar 2016 unter dem Aktenzeichen 15 01 05 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 15. Februar 2016 bis 23. Februar 2016 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Schiffdorf öffentlich aus.

Schiffdorf, den 11. Februar 2016

Gemeinde Schiffdorf
Der Bürgermeister
Wirth

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 5 v. 11.2.2016 S. 25 -

34.

HAUSHALTSSATZUNG **der Gemeinde Wanna, Landkreis Cuxhaven,** **für das Haushaltsjahr 2016 vom 17. Dezember 2015**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wanna in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.489.100 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.507.800 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
 2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 1.381.000 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 1.351.100 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionen auf 41.000 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionen auf 12.700 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 37.000 €
- festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 795.400 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) 440 v. H.
 - b) für andere Grundstücke
(Grundsteuer B) 440 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 375 v. H.

Wanna, den 17. Dezember 2015

Gemeinde Wanna
Peters
Bürgermeister (L.S.)
Schwanemann
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Wanna für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 3. Februar 2016 unter dem Aktenzeichen 15.2 11 8 01 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 15. bis 23. Februar 2016 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus Otterndorf, Marktstraße 21, 21762 Otterndorf öffentlich aus.

Wanna, den 11. Februar 2015

Gemeinde Wanna
Der Gemeindedirektor
Schwanemann

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften